20. Wahlperiode 03.04.2023

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/5903 –

Abschiebung eines tadschikischen Asylsuchenden

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. Januar 2023 wurde der aus Tadschikistan geflohene A. S. nach über einem Jahrzehnt Aufenthalt in Deutschland nach Tadschikistan abgeschoben. Als Person, die eigenen Angaben zufolge, enge Verbindungen zu der verbotenen oppositionellen Partei der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans (PIWT) habe, ist er dort nach eigener Aussage und nach Einschätzung internationaler Menschenrechtsorganisationen von Inhaftierung und Folter bedroht. Bei der von A. S. als Vater bezeichneten Person handelt es sich Presseberichten zufolge um einen bekannten Kader der PIWT, der in Deutschland als Flüchtling anerkannt ist und mit der von A. S. als Mutter bezeichneten Person in Deutschland lebt. Seine nach religiösem Recht mit ihm verheiratete Frau hat in Litauen internationalen Schutz bekommen, weil sie nach Kenntnis der Fragestellenden ebenfalls der PIWT nahesteht (www.abschiebungsreportin g.de/dortmund-7-tage-nach-abschiebung-eines-oppositionellen-nach-tadschiki stan-fehlt-von-dem-mann-jede-spur/). Mehrere Asylanträge von A. S. wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) jedoch abgelehnt. Die Ablehnung seines dritten Asylantrags bestätigte das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen am 6. Januar 2023. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass A. S. die Asylanträge unter einer falschen Identität gestellt habe, außerdem bezweifelte es, dass A. S. überhaupt der Sohn des PIWT-Politikers S. S. sei (www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pres semitteilungen/01-230106/index.php).

Einen erneuten Eilantrag des Anwalts von A. S., den dieser nach Kenntnis der Fragestellenden erst kurzfristig am 18. Januar 2023 stellen konnte, weil er nicht über die bevorstehende Abschiebung seines Mandanten informiert war, lehnte das VG Gelsenkirchen am Nachmittag desselben Tages ab. Mit dem Eilantrag hatte der Anwalt ein Vaterschaftsgutachten als Nachweis der Verwandtschaft zwischen A. S. und S. S. vorgelegt. Das Gericht sah es jedoch als "in keiner Weise belegt [an], dass die für das Vaterschaftsgutachten ausgewerteten Proben tatsächlich vom Antragsteller und der als Vater bezeichneten Person stammen" (www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilu ngen/03_230119/index.php). Aus Sicht der Fragestellenden ist nicht nachvollziehbar, warum das Gericht bzw. das BAMF zur Klärung dieser Frage nicht von sich aus im Rahmen der Amtsermittlungspflicht die Einholung eines DNA-Gutachtens veranlassten.

Nach der Ankunft am Flughafen der tadschikischen Hauptstadt Duschanbe soll A. S. Augenzeugenberichten zufolge von tadschikischen Sicherheitskräften festgenommen worden sein. Danach fehlte von ihm zunächst jede Spur, die engsten Familienangehörigen konnten Berichten zufolge keinen Kontakt zu ihm herstellen (www.abschiebungsreporting.de/dortmund-7-tage-nach-absc hiebung-eines-oppositionellen-nach-tadschikistan-fehlt-von-dem-mann-jede-spur/). Auch die Bundesregierung gab auf Nachfrage an, sie habe über den weiteren Verbleib des 32-Jährigen keine Kenntnisse (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/5490). Ende Januar 2023 konnte er sich schließlich aus einem Gefängnis melden, in dem er nach Medienberichten unter menschenunwürdigen Bedingungen sitzt (taz.de/Oppositioneller-aus-Tadschikistan/!5913 581/).

Vor der Abschiebung am 18. Januar 2023 hatte A. S. sich mehrere Wochen in Haft im Abschiebegefängnis Büren befunden. Ein erster Abschiebeversuch am 12. Dezember 2022 war abgebrochen worden, weil A. S. sich in Panik selbst verletzt hatte (www.abschiebungsreporting.de/dortmund-7-tage-nach-abschiebung-eines-oppositionellen-nach-tadschikistan-fehlt-von-dem-mann-jede-spur).

1. Wie viele Asylanträge von tadschikischen Asylsuchenden wurden seit 2015 registriert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Asylanträge		
	insgesamt	Davon	Davon
		Erstanträge	Folgeanträge
Jahr 2015	299	281	18
Jahr 2016	2.013	1.979	34
Jahr 2017	1.245	1.174	71
Jahr 2018	575	411	164
Jahr 2019	599	412	187
Jahr 2020	506	332	174
Jahr 2021	347	242	105
Jahr 2022	1.026	950	76
01.01 28.02.2023	99	83	16

2. Wie hat das BAMF seit 2015 über die Asylanträge von tadschikischen Asylsuchenden entschieden (bitte nach Jahren und nach Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig aufschlüsseln und auch jeweils die um formelle Entscheidungen bereinigte Schutzquote angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eventuelle Quoten lassen sich ggf. aus den Daten der Tabelle ermitteln.

			-	_		_			_			
	Sonstige Verfahrens- erledionnoen		27	06	292	140	165	144	139	131		12
	Ablehnung als Sonstige unzulässig Verfahrens-		119	243	682	242	149	118	47	80		10
	Ablehnungen (offens.	abgel.)	12	37	173	70	63	89	36	71		9
	Ablehnungen (unbegr.		15	135	1.250	481	205	245	170	254		75
	Abschie- bungsverbot gemäß 8 60	Abs. 5,7I Auf- enthG	1	2	51	12	12	7	12	5		-
	Subsidiärer Schutz gemäß 8 4	Abs. 1 AsylG	1	7	68	21	33	24	11	17		2
ylanträge		AsylG	1	45	259	64	50	55	99	55		8
Intscheidungen über Asylanträge	Anerkennung Anerkennung als Asylbe- als Flüchtling rechtiot oemäß 8.3	GG 3y1)	4	4	9	6	12	8	1	3		_
Entschei		gesamt	178	563	2.802	1.039	689	699	481	616		113
			Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	01.01	28.02.2023

Wie haben die Verwaltungsgerichte seit 2015 über die Klagen von tadschikischen Asylsuchenden gegen BAMF-Bescheide entschieden (bitte wie zu Frage 2 aufschlüsseln)? 33

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Sonstige	Verfahrens-	erledigungen			47	24	268	647	353	187	350	192
	Ablehnung als Sonstige	unzulässig	(Dublin)			8	13	30	47	25	10	<i>L</i>	2
	Ablehnungen	(offens.	unbegr.	abgel.)		1	-	-	13	17	6	14	4
	ngen	(unbegr.	abgel.)			20	14	27	426	580	188	286	104
	Abschie-			Abs. 5,7 Auf-	enthG	4	-	9	14	21	3	18	7
	Subsidiärer					1	-	1	1	20	7	5	15
htsverfahren	Anerkennung Anerkennung	als Flüchtling	gemäß § 3	i Abs. 1 AsylG AsylG		3	1	-	3	73	29	27	23
Entscheidungen in Gerichtsverfahren	Anerkennung	als Asylbe-	rechtigt	5	gesamt u. Fam.Asyl)	1	-	-	1	1	1	1	3
Entscheid					gesamt	84	52	331	1.151	1.090	434	802	350
						Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022

4. Wie viele tadschikische Staatsangehörige leben mit welchem Aufenthaltsstatus in Deutschland (bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 28. Februar 2023 waren im Ausländerzentralregister 10 809 aufhältige tadschikische Staatsangehörige erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gesamt	10.809
davon	
Niederlassungserlaubnis	555
Aufenthaltserlaubnis	5.122
Aufenthaltsgestattung	1.152
Duldung	1.635
Sonstiges (z. B. Ankunftsnachweis, Antrag auf Titel gestellt)	2.345

	Niederlassungs-	Aufenthalts-	Aufenthalts-	Duldung	Sonstiges	Gesamt
	erlaubnis	erlaubnis	gestattung			
Gesamt	559	5.122	1.152	1.635	2.345	10.809
davon						
Baden-						
Württemberg	78	432	6	6	227	749
Bayern	71	587	376	89	363	1.486
Berlin	56	222	7	4	66	355
Brandenburg	7	85	9	15	101	217
Bremen	4	31	1	1	31	68
Hamburg	26	86	1	3	44	160
Hessen	40	223	4	4	166	437
Mecklenburg-						
Vorpommern	5	115	71	36	63	290
Niedersachsen	39	391	2	7	143	582
Nordrhein-						
Westfalen	147	2.350	660	1.436	828	5.421
Rheinland-Pfalz	31	67	5	5	48	157
Saarland	3	57	8	24	21	113
Sachsen	27	145	2	1	75	250
Sachsen-Anhalt	9	72	0	0	46	127
Schleswig-						
Holstein	6	103	0	4	47	160
Thüringen	6	156	0	0	75	237

5. Wie viele Abschiebungen nach Tadschikistan gab es seit 2015 (bitte nach Jahren und den verantwortlichen Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von Januar 2015 bis Januar 2023 wurden insgesamt 82 Personen nach Tadschikistan (ausschließlich tadschikische Staatsangehörige) abgeschoben.

Die Aufschlüsselung nach Jahren und verantwortlichen Ländern kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Jan. 2023		
Gesamt	1	1	4	6	23	12	8	21	6		
	nach veranlassendem Land										
Bayern			2		1			1			
Berlin											
Brandenburg											
Hessen					1	2					
Mecklenburg-											
Vorpommern								3			
Niedersachsen						2					
Nordrhein-											
Westfalen	1	1	2	6	20	8	8	14	6		
Saarland											
Sachsen											
Sachsen-Anhalt					1			1			
Thüringen								1			
Bundespolizei								1			

6. Wie viele Sammelabschiebungen nach Tadschikistan gab es seit 2015 (bitte einzeln mit Datum, Zahl der abgeschobenen Personen, Zahl der Begleitbeamten, Abflug- und Zielflughafen und Fluggesellschaft auflisten)?

Im Zeitraum von Januar 2015 bis Januar 2023 wurden keine Sammelabschiebungen nach Tadschikistan durchgeführt.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) Bestrebungen gibt, mehr Abschiebungen nach Tadschikistan durchzuführen, und hat es diesbezüglich nach Kenntnis der Bundesregierung Gespräche zwischen NRW und weiteren Bundesländern und ggf. mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung gegeben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung plant das Land Nordrhein-Westfalen weitere Rückführungen nach Tadschikistan.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob es einen Austausch zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und weiteren Ländern hinsichtlich Rückführungen nach Tadschikistan gibt.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine im Juni 2022 von der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Essen unter Beteiligung des BAMF organisierte Sammelanhörung mit tadschikischen Vertreterinnen und Vertretern, um mutmaßliche tadschikische Staatsangehörige zu identifizieren (ris.essen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZTPJeO3p LQ31EyhhvALCNjRreZTE0N4ByHvHArPjpaAM/Anlage-_Fachbereic h_38_-_Bericht_1._Halbjahr_2022.pdf#page=31)?

Die gemeinsame Koordinierungsstelle Passersatzbeschaffung (PEB Bund) hat vom 23. bis 24. Juni 2022 in der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Essen eine Sammelanhörung mit tadschikischen Vertreterinnen und Vertretern durchge-

führt. Ziel der Anhörung war es, mutmaßlich tadschikische Staatsangehörige zu identifizieren.

a) Wie viele mutmaßliche tadschikische Staatsangehörige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Sammelanhörung angehört?

Bei wie vielen von ihnen wurde die tadschikische Staatsbürgerschaft durch tadschikische Vertreterinnen und Vertreter bestätigt, und wie vielen von ihnen wurden Reisepapiere ausgestellt, die eine Abschiebung ermöglichen?

Es wurden insgesamt 34 mutmaßliche tadschikische Staatsangehörige bei der Sammelanhörung im Juni 2022 von den tadschikischen Vertreterinnen und Vertretern angehört. Bei insgesamt 25 Personen konnte die tadschikische Staatsbürgerschaft bestätigt werden. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden für insgesamt sieben Personen Reisepapiere ausgestellt, die eine Abschiebung ermöglichen.

b) War A. S. nach Kenntnis der Bundesregierung unter den Personen, die bei der in Rede stehenden Sammelanhörung in der ZAB Essen angehört wurden?

Auch unter Abwägung des parlamentarischen Kontrollinteresses kommt die Bundesregierung hier zu dem Ergebnis, dass die gewünschten Einzelfallinformationen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht übermittelt werden können.

c) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Betroffene der Sammelanhörung seit Bestätigung der Identität bzw. der tadschikischen Staatsbürgerschaft in der Zwischenzeit abgeschoben, und wenn ja, wie viele, und wann genau?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne dieser Frage vor.

d) Hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren geplanten oder bereits durchgeführten Sammelanhörungen mit tadschikischen Vertreterinnen und Vertretern, und wenn ja, welche?

Im Zeitraum vom 2. bis zum 3. März 2023 fand eine weitere Sammelanhörung mit tadschikischen Vertreterinnen und Vertretern in der ZAB Essen statt.

9. Lag deutschen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung eine Garantieerklärung der tadschikischen Behörden vor, dass nach der Rückkehr bzw. Abschiebung von A. S. keine Inhaftierung erfolgen würde und dieser sich frei im Land bewegen kann?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchem Grund die Anwälte von A. S. auch auf Nachfrage bei der Stadt Dortmund nach Kenntnis der Fragestellenden keine Informationen über die geplante Abschiebung am 18. Januar 2023 erhalten haben sollen, obwohl angesichts seiner Inhaftierung keine Fluchtgefahr bestanden haben kann, was zur Folge gehabt haben soll, dass erst bei bereits laufender Abschiebung ein weiterer Eilrechtsschutzantrag beim VG Gelsenkirchen gestellt werden konnte, der weitere Beweise enthalten haben soll, für deren Prüfung dem Gericht nur wenige Stunden Zeit blieben?

Sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gewährleistet?

11. Von wie vielen Bundespolizistinnen und Bundespolizisten wurde A. S. während der Abschiebung begleitet, kam es während der Abschiebung zu Auffälligkeiten, und war A. S. gefesselt?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Auch unter Abwägung des parlamentarischen Kontrollinteresses kommt die Bundesregierung hier zu dem Ergebnis, dass die gewünschten Einzelfallinformationen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht übermittelt werden können.

- 12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Gründe der berichteten Inhaftierung von A. S. in Tadschikistan, und wenn ja, welche, und falls nein, was hat sie ggf. unternommen, um sich entsprechende Kenntnisse zu beschaffen?
- 13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse von einem Strafverfahren gegen A. S. aufgrund seiner nach Medienberichten zufolge bestehenden Mitgliedschaft in der oppositionellen PIWT, und wenn ja, welche?
- 14. Inwieweit setzt die Bundesregierung sich gegenüber den tadschikischen Behörden für die Freilassung von A. S. ein, und inwieweit hat sie Maßnahmen ergriffen, um A. S. die Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen?

Die Fragen 12 bis 14 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Auch in Anbetracht eines möglicherweise gesteigerten öffentlichen Interesses kommt die Bundesregierung nach Abwägung hier zu dem Ergebnis, dass die gewünschte Einzelfallinformation zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen vorliegend nicht offen erfolgen kann. Diese Information wird daher als "VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft und dem Deutschen Bundestag separat als Anlage* übermittelt und ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

^{*} Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als "VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Berichten über die Festnahme und das Verschwinden von A. S., insbesondere mit Blick auf die Ablehnung seiner Asylanträge durch das BAMF, gibt es Pläne, die Entscheidungspraxis in Bezug auf Tadschikistan zu überprüfen bzw. anzupassen, und falls nein, warum nicht?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beobachtet laufend aktuelle Entwicklungen in den Herkunftsländern und passt die Entscheidungspraxis an die jeweilige Erkenntnislage an. Im Rahmen der Beobachtung werden auch Erkenntnisse aus Einzelsachverhalten einbezogen. Zu den gewünschten Einzelfallinformationen können auch unter Abwägung des parlamentarischen Kontrollinteresses die Auskünfte zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht übermittelt werden.

- 16. Warum wurden die Asylanträge von A. S. durch das BAMF abgelehnt, und wird nach der berichteten Inhaftierung von A. S. in Tadschikistan (ta z.de/Oppositioneller-aus-Tadschikistan/!5913581/) an den ablehnenden Bescheiden des BAMF festgehalten oder werden diese abgeändert, und falls das BAMF an ihnen festhält, wie wird dies begründet?
- 17. Warum hat das BAMF, wenn es Zweifel an der Verwandtschaft zwischen A. S. und S. S. hatte, nicht im Rahmen der behördlichen Sachverhaltsaufklärungspflicht die Einholung eines DNA-Gutachtens zur Klärung dieser Frage veranlasst?

Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch unter Abwägung des parlamentarischen Kontrollinteresses kommt die Bundesregierung hier zu dem Ergebnis, dass die gewünschten Einzelfallinformationen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht übermittelt werden können.

18. Ist der Bundesregierung der Fall des tadschikischen Oppositionellen H. S. bekannt, der 2020 aus Österreich nach Tadschikistan abgeschoben und anschließend zu 20 Jahren Haft verurteilt wurde (www.rferl.org/a/au stria-s-supreme-court-invalidates-extradition-of-tajik-activist-now-sittin g-in-dushanbe-jail/30719527.html), und hat sie aus dem Vorgang Konsequenzen gezogen, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Gefährdungen von tadschikischen Oppositionellen und insbesondere Mitgliedern der PIWT durch tadschikische Regimekräfte im Ausland und insbesondere in Deutschland und der EU?

Den Bundessicherheitsbehörden liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, die auf eine Gefährdung für in Deutschland lebende tadschikische Oppositionelle hinweisen.

Dem Bundeskriminalamt (BKA) gelangten in der Vergangenheit verschiedene Hinweise tadschikischer Staatsangehöriger auf eine mögliche Bedrohung durch den tadschikischen Geheimdienst zur Kenntnis. Bislang konnten diese Hinweise jedoch im Hinblick auf eine tatsächliche Involvierung des tadschikischen Geheimdienstes polizeilich nicht verifiziert werden.

Die Verbote der "Gruppe-24" sowie der PIWT (Partei der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans) verdeutlichen das Konfliktverhältnis zwischen der tadschikischen Regierung und Oppositionsgruppierungen. Insofern ist zumindest annehmbar, dass Personen/Gruppierungen, die sich öffentlich kritisch gegenüber der aktuellen Regierung positionieren, in den Fokus staatlicher tadschikischer Stellen mit dem Ziel einer Beobachtung rücken können.

Wenn den Bundessicherheitsbehörden entsprechende Hinweise bzw. Erkenntnisse auf mögliche konkrete Gefährdungen einzelner Personen bekannt werden, erfolgt hierzu unverzüglich ein Informationsaustausch zwischen dem BKA und den betreffenden Landeskriminalämtern bzw. zwischen den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern. Die abschließende Prüfung, ob und ggf. inwieweit einzelne Personen konkret gefährdet sind und daher bestimmte polizeiliche Schutzmaßnahmen getroffen werden, obliegt grundsätzlich den Polizeien der Länder.

20. Wie schätzt die Bundesregierung die Menschenrechtssituation in Tadschikistan ein, und wie hat diese sich in den letzten Jahren nach ihrer Kenntnis verändert, wie schätzt sie insbesondere die Situation der Mitglieder der Oppositionspartei PIWT ein?

Bürgerliche Freiheiten, insbesondere die Meinungs- und Religionsfreiheit, sind in Tadschikistan stark eingeschränkt. Dies bringt die Bundesregierung in Gesprächen regelmäßig zur Sprache. Die Oppositionspartei PIWT wird seit dem Jahr 2015 als "terroristische Organisation" verfolgt. Ihre Mitglieder wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt oder gingen ins Exil.

21. Was ist der Bundesregierung über Haftbedingungen in Gefängnissen in Tadschikistan bekannt, hat sie insbesondere Kenntnisse über Folter in Gefängnissen und auf Polizeistationen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine über die in öffentlich zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen hinausgehenden Erkenntnisse.

22. Was hat Bundeskanzler Olaf Scholz bei dem Treffen mit dem tadschikischen Präsidenten Emomalij Rahmon im November 2022 am Rande der Weltklimakonferenz (COP 27) in Ägypten (duschanbe.diplo.de/tj-de/aktu elles/-/2565036) mit diesem besprochen?

Wurde auch über die Rücknahme von ausreisepflichtigen Menschen aus Tadschikistan gesprochen, und wenn ja, was waren die Inhalte des Gesprächs, und welche Vereinbarungen wurden ggf. getroffen?

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche mit den Vertretern ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung keine Angaben. Es handelt sich um Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene im internationalen Zusammenhang ist zum Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Würde der Inhalt unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschter Gespräche auf internationaler politischer Ebene Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament – hätte dies einengende Vorwirkung auf die internationale Handlungsfähigkeit der Bundesregierung, insbesondere, da ein offener Austausch zwischen den Gesprächspartnern bei einem zukünftigen Zusammentreffen nicht mehr in gleicher Weise gewährleistet wäre.

